

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhalle des Friedhofes Düben**

	Beschlussfassung	Veröffentlichung im Amtsblatt
	20.10.1998 DÜB-BV-19/1998	Veröffentlicht im Schaukasten der Gemeinde
1. Änderung	05.11.2001 DÜB-BV-33/2001	51. KW 20.12.2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der Neufassung von 31.07.1997, veröffentlicht im GVBl LSA v. 05.08.1997 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des LSA vom 11.06.1991, zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ vom 06.10.1997 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.10.1998, zuletzt geändert am 05.11.2001 durch die 1. Änderung dieser Satzung, folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhalle und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Trauerhalle erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist derjenige, der durch seinen Antrag auf Benutzung der Trauerhalle zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit von Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Nutzung der Trauerhalle.

Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt an das angegebene Konto der Gemeinde Düben zu entrichten.

**§ 4
Benutzungsgebühren**

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle | 15,00 EUR |
|------------------------------|-----------|

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten nach Veröffentlichung zum 01.01.2002 in Kraft.

(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lefassung handelt. Die originalen Satzungen können bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Dienstzeiten eingesehen werden.